



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 05. JULI 2022 NR.205

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ANKAUF EINER DIENSTLEISTUNG
TECHNIKER FÜR DIE DRUCKMASCHINE HEIDELBERG BEI DER ABSCHLUSSPRÜFUNG AM 10.06.2022**

Die Vertretung der Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Monika Federer,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist, in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht,

dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,



in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass der Techniker für die Druckmaschine Heidelberg für die Prüfung am 10.06.2022 angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Funktionstüchtigkeit der Maschine während der Abschlussprüfung,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Herr Horst Ruffinatscha ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird, hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 433,06 Euro (gelegentliche Mitarbeit) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 433,06 Euro abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Vertretung der Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'J. Gutenberg' Bozen
Monika Federer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Anlage 1**

Wesentlicher Bestandteil

BEGRÜNDUNG AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS:

Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
☒	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☐	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
☐	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
☒	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): Der Einsatz des Technikers ist notwendig, da die Druckmaschine bei der Abschlussprüfung funktionieren muss. Der Techniker ist aufgrund seiner Erfahrung und seines Könnens einzigartig..
☐	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7): Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
☐	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
☐	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

KOSTENVORANSCHLAG

A Veranstaltung/Projekt			
Kodex/Titel: Techniker für die Prüfungskommission			
Termin/e: 10.06.22, 16.06.2022		Ort: Landesberufsschule Gutenberg	
Leitung:			
B Daten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin und steuerrechtliche Behandlung:			
Der Steuersitz des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ist Italien.			
B 1 Falls der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin eine physische Person ist (selbständige Arbeit):			
Familienname und Vorname: Rufinatscha Horst Geburtsdatum: 20.02.1973 Geburtsort: Meran Steuernummer: RFNHST73B20F132D Wohnsitz (PLZ, Ort, Str.): 39012 Meran, Bäckergasse 19/A E-Mail-Adresse: h.rufinatscha@alice.it PEC (falls vorhanden): Telefonnummer: 3669277626 IBAN: IT02Z05856588B0049571267221			
☐ Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin befindet sich im Ruhestand. ☐ Der Auftragnehmer ist Bediensteter einer öffentlichen Körperschaft der Republik Italien: (nicht Autonome Provinz Bozen oder Schulen Südtirols usw.). Bedienstete öffentlicher Körperschaften der Republik Italien können in der Regel nur beauftragt werden, wenn im Sinne des Legislativdekrets Nr. 165/2001, Artikel 53, eine Ermächtigung des öffentlichen Arbeitgebers eingeholt wird. Diese Ermächtigung soll der/die interessierte Bedienstete (Auftragnehmer/in), zusammen mit diesem Dokument übermitteln, außer es handelt sich um einen Bediensteten einer öffentlichen Körperschaft, welcher für diesen Auftrag keine Ermächtigung seines öffentlichen Arbeitgebers vorlegen muss: ☐ Teilzeitauftrag von nicht mehr als 50%, ☐ Personalkategorie, welcher es erlaubt ist, neben ihrem öffentlichen Dienstverhältnis einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, ☐ anderes:			
Lebenslauf zwecks Veröffentlichung: Auftragnehmer, welche physische Personen sind, müssen einen aktuellen Lebenslauf im »Europass-Format« übermitteln (falls nicht schon aufliegend), da dieser auf folgender institutionellen Webseite der Republik Italien (unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen) veröffentlicht werden muss: www.consulentipubblici.gov.it . Der Lebenslauf kann auch online unter folgendem Link erstellt werden: https://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/cv/cv-curriculum-vitae			
Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erklärt: B 1.2 ☒ nicht im Besitz einer Mehrwertsteuerposition zu sein (gelegentliche selbständige Arbeit oder koordinierte kontinuierliche Mitarbeit) B 1.1 ☐ im Besitz folgender Mehrwertsteuernummer zu sein (bitte hier anführen): B 1.1.1 ☐ die Leistung im Rahmen einer freiberuflichen selbständigen Tätigkeit (»Javoro autonomo professionale o abituale«) zu erbringen (anzukreuzen auch bei Freiberuflervereinigung »studio associato«) und % MwSt. zu berechnen oder ☐ keine MwSt. zu berechnen. B 1.1.2 ☐ die betreffende Leistung jedoch nicht im Rahmen der freiberuflichen selbständigen Tätigkeit zu erbringen, auf die sich die Mehrwertsteuerposition bezieht.			
D Vergütung:			
D 1 Honorar: (Die Vergütung wird immer ohne eventuelle Vorsorgebeiträge und ohne eventuelle Mehrwertsteuer angegeben. Eventuelle Vorsorgebeiträge und eine eventuelle MwSt. werden zusätzlich bezahlt, falls diese in Rechnung gestellt werden).			
Leistung	Anzahl:	11	Betrag: 38,84 Euro
	Km	Stunden	Pro Stunde Betrag Leistung: 427,24 Euro
			Gesamt :
D 2 Fahrtkosten: (Details unter »Allgemeine Bedingungen«)			
☐ keine			
☐ Öffentliches Verkehrsmittel: ☐ Bus, ☐ Bahn, ☐ Flugzeug voraussichtliche Kosten: 66,12 Euro			
☒ Privat-PKW Begründung für die Benutzung des Privat-PKW's: 28,5*0,58*4			
D 3 Verpflegungs- und Unterkunftskosten: (Details unter »Allgemeine Bedingungen«)			
Anzahl der Mittagessen , Anzahl der Abendessen			
Anzahl der Übernachtung/en (mit Frühstück) . Voraussichtliche Übernachtungskosten:			
D 4 Materialkosten: (Details unter »Allgemeine Bedingungen«)			
Beschreibung:			Kosten:
D 5 zusätzlichen Leistungen und Anderes: (Details unter »Allgemeine Bedingungen«)			
Beschreibung:			Kosten: